

Behinderung von Betriebsratsgründungen durch Arbeitgeber – Empirische Ergebnisse

Prof. Dr. Martin Behrens

15. Hans-Böckler-Forum zum Arbeits- und
Sozialrecht
Berlin, den 26.02.2026

Inhalt

1. Be- und Verhinderung von Betriebsratswahlen
2. Maßnahmen gegen gewählte BR-Gremien
3. Fazit: Das Problem besteht fort

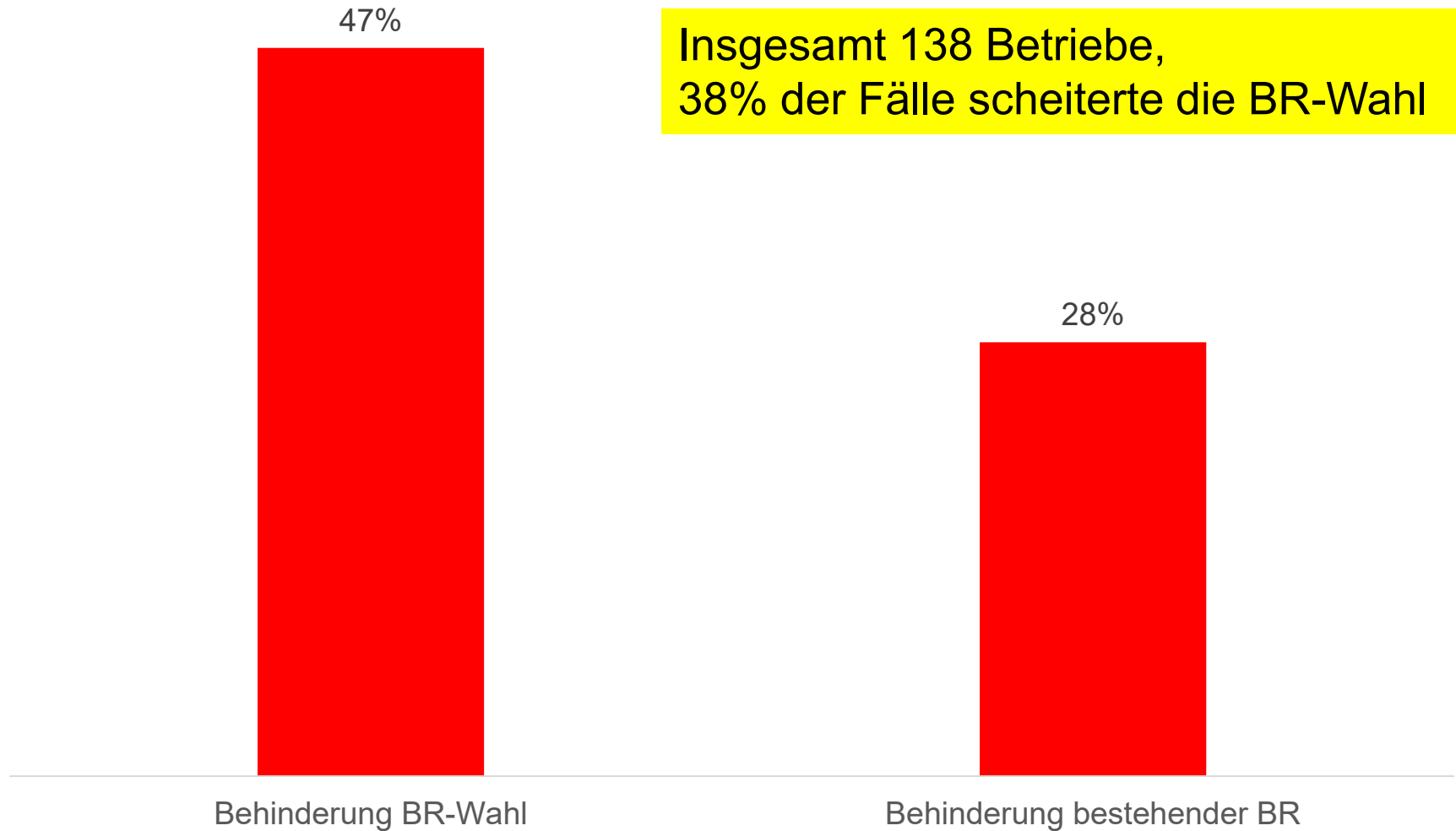
BE- UND VERHINDERUNG VON BETRIEBSRATSWAHLEN

Die „4. WSI-Befragung hauptamtlicher Gewerkschafter*innen (2023)“

- Mai 2023 – Dezember 2023 (frühere Befragungen 2012, 2015, 2018)
- pdf-Fragebogen über Hauptverwaltungen der Gewerkschaften an die untersten Gliederungen verschickt.
- beteiligte Gewerkschaften: NGG, IG Metall, IG BCE
- Angeschrieben wurden 246 lokale Gewerkschaftseinheiten, Rücklaufquote: 53% (= 131 Bezirke (IG BCE), Geschäftsstellen (IG Metall) oder Regionen (NGG))

Anteil der Fälle in % der erhaltenen Fragebögen

(N = 131)



Wie verbreitet sind Maßnahmen gegen die Wahl eines BR?

- Zwischen 2020 und 2022 fanden in den 27 Regionen (NGG), 30 Bezirken (IG BCE) sowie 75 Geschäftsstellen (IG Metall), die an der Befragung teilgenommen haben, Wahlen zu insgesamt **8.085** Betriebsräten statt.
- Bei **495** dieser Wahlen handelte es sich um die **erstmalige Wahl** eines Betriebsrats.
- In 1,7 Prozent *aller* Wahlen zu einem BR versuchten Arbeitgeber diese zu be- oder verhindern.
- In Bezug auf die **erstmalige Wahl** eines BR kam es in **21,2%** Prozent zu solchen Behinderungsversuchen.

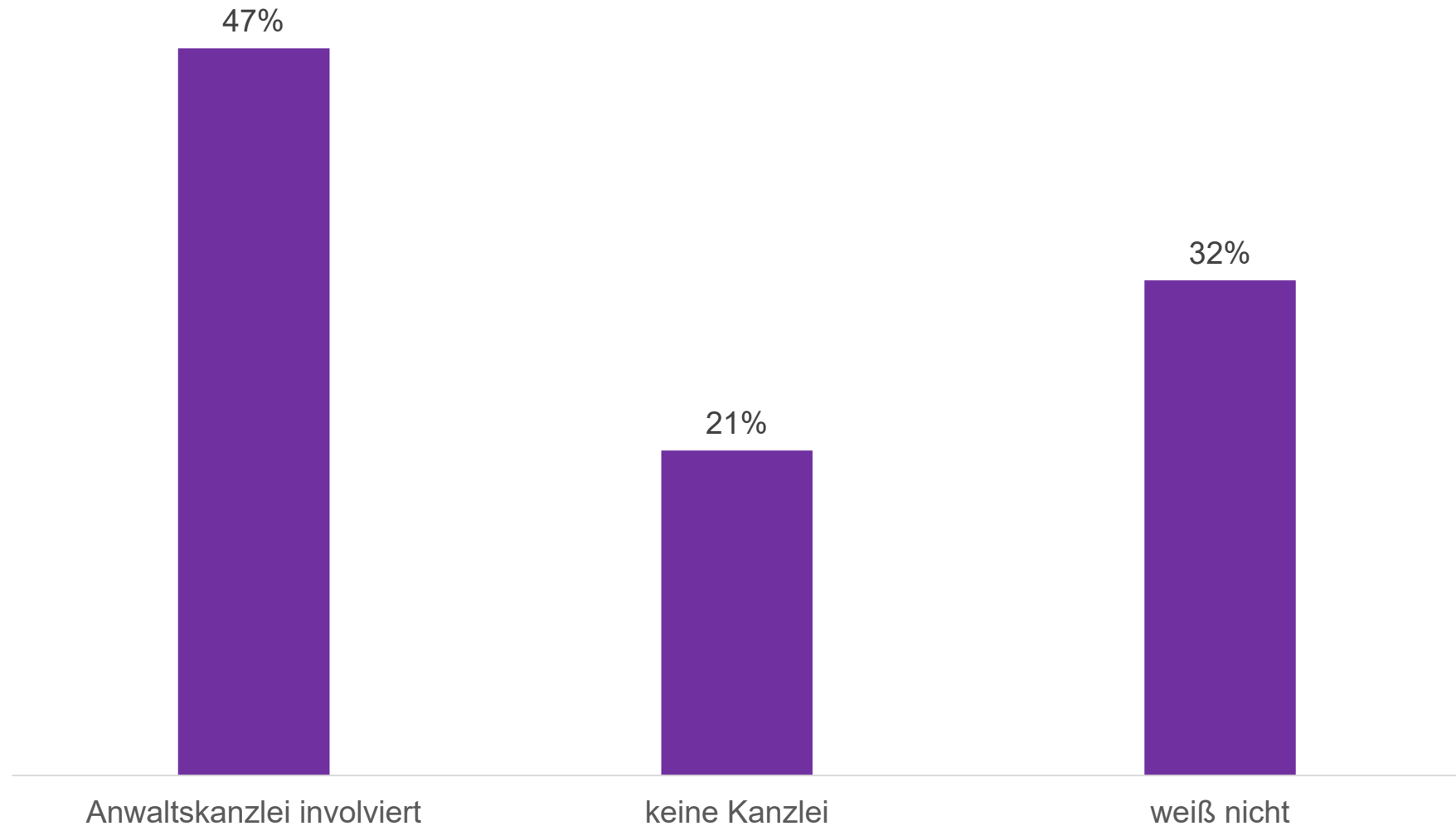
Welche Maßnahmen wurden ergriffen?

(nur Betriebe mit entsprechenden Aktivitäten, Mehrfachnennungen möglich, Angaben für IGM, IG BCE, NGG)

Maßnahmen gegen die Wahl eines Betriebsrats	Anteil (n= 119)
Einschüchterung möglicher KandidatInnen für den Betriebsrat	62%
Verhinderung der Bestellung eines Wahlvorstandes	58%
Unterstützung arbeitgebernaher KandidatInnen	45%
Kündigung von Mitgliedern des Wahlvorstandes	26%
Kündigung von KandidatInnen für den Betriebsrat	21%
Zuständiger Gewerkschaft wird Zugang zum Betrieb verwehrt	21%
„Herauskaufen“ von KandidatInnen	18%
Arbeitgeber verhindert Durchführung einer Wahlversammlung (NEU)	18%
Weigerung der Herausgabe von Personallisten	16%
Gezielte Reorganisation/Aufspaltung des Unternehmens	6%
Verlagerung, Ausgründung, Schließung des betreffenden Betriebs	4%
Sonstige	24%

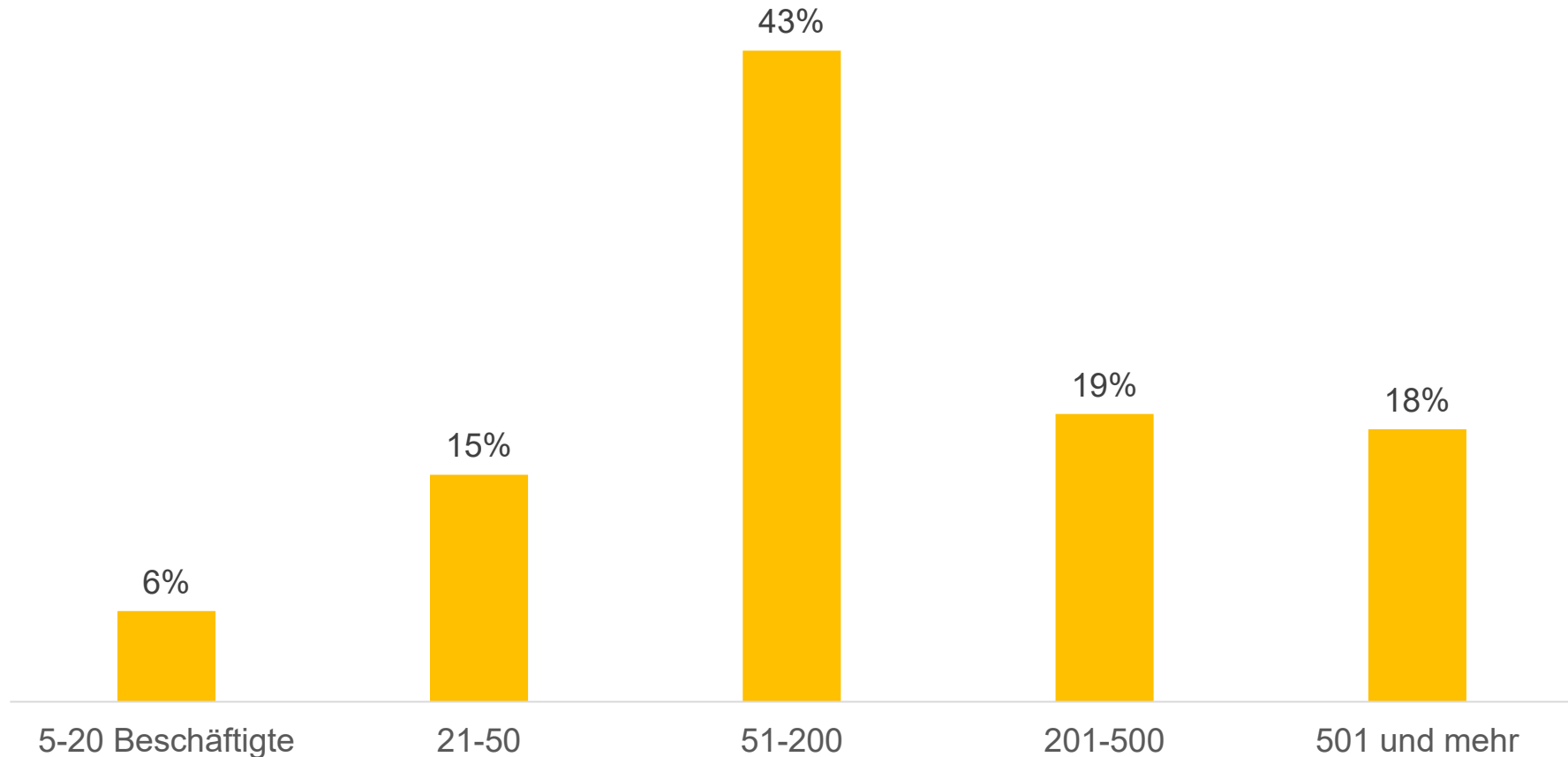
Quelle: 4. WSI-Befragung hauptamtlicher Gewerkschafter*innen (2023)

Die Rolle von Anwaltskanzleien und Unternehmensberatungen, in % aller Fälle



Quelle: 4. WSI-Befragung hauptamtlicher Gewerkschafter*innen (2023)

Der Einfluss der Betriebsgröße, Anteil der bekannten Fälle nach Betriebsgröße



Quelle: 4. WSI-Befragung hauptamtlicher Gewerkschafter*innen (2023);

Lesebeispiel: 43 % aller bekannten Fälle der Behinderung von BR-Wahlen fanden in Betrieben mit 51 - 200 Beschäftigten statt

Inhaberführung

In 62 % der bekannten Fälle Be- oder Verhinderung einer BR-Wahl wurde der Betrieb durch die Inhaberin/den Inhaber geführt.

Strafantrag gestellt?

Wahl eines Betriebsrats: 6,2%

Besserer Schutz von Wahlinitiator*innen

*„Seit 2021 ist es möglich, bereits Wahlinitiator*innen vor der Kündigung zu schützen. Hierzu ist eine notarielle Beglaubigung erforderlich. Wie oft habt ihr insgesamt dieses Instrument zur Unterstützung von Betriebsratswahlen genutzt?“*

→ Insgesamt haben 38 von 131 befragten Geschäftsstellen/Bezirken/Regionen das Instrument genutzt (29%)

→ insgesamt 85 Einzelfälle (Notareinsätze)

MAßNAHMEN GEGEN GEWÄHLTE BR

Maßnahmen gegen gewählte BR-Gremien

Maßnahme	Anteil (n=53)
Kündigung BR-Mitglied	45%
Mitglieder BR zum Rücktritt gedrängt	38%
Auflösung BR durch Arbeitsgericht beantragt	32%
Aufspaltung Unternehmen	11%
Gewerkschaft Zutritt verweigert	11%
Verlagerung oder Schließung des Betriebs	8%
Sonstige	19%

Quelle: 4. WSI-Befragung hauptamtlicher Gewerkschafter*innen (2023)

Fazit

- Sind Betriebsräte erst einmal etabliert, sind sie selten Adressat von massiver Behinderung seitens des AG.
- Das Problem des „Betriebsrats-Busting“ zielt auf den Wahlvorgang und insbesondere die Erstwahl.
- „Weiße Flecken“ sind die eigentlichen Problemzonen. Immer dann, wenn Beschäftigte und ihre Gewerkschaften am status quo der Betriebsratslosigkeit rütteln, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Problemen kommt.
- Besonders betroffen: inhabergeführte und mittelgroße Betriebe.
- Das neue Instrument des besseren Schutzes von Wahlinitiator*innen durch notarielle Beglaubigung wird genutzt.

VIELEN DANK!

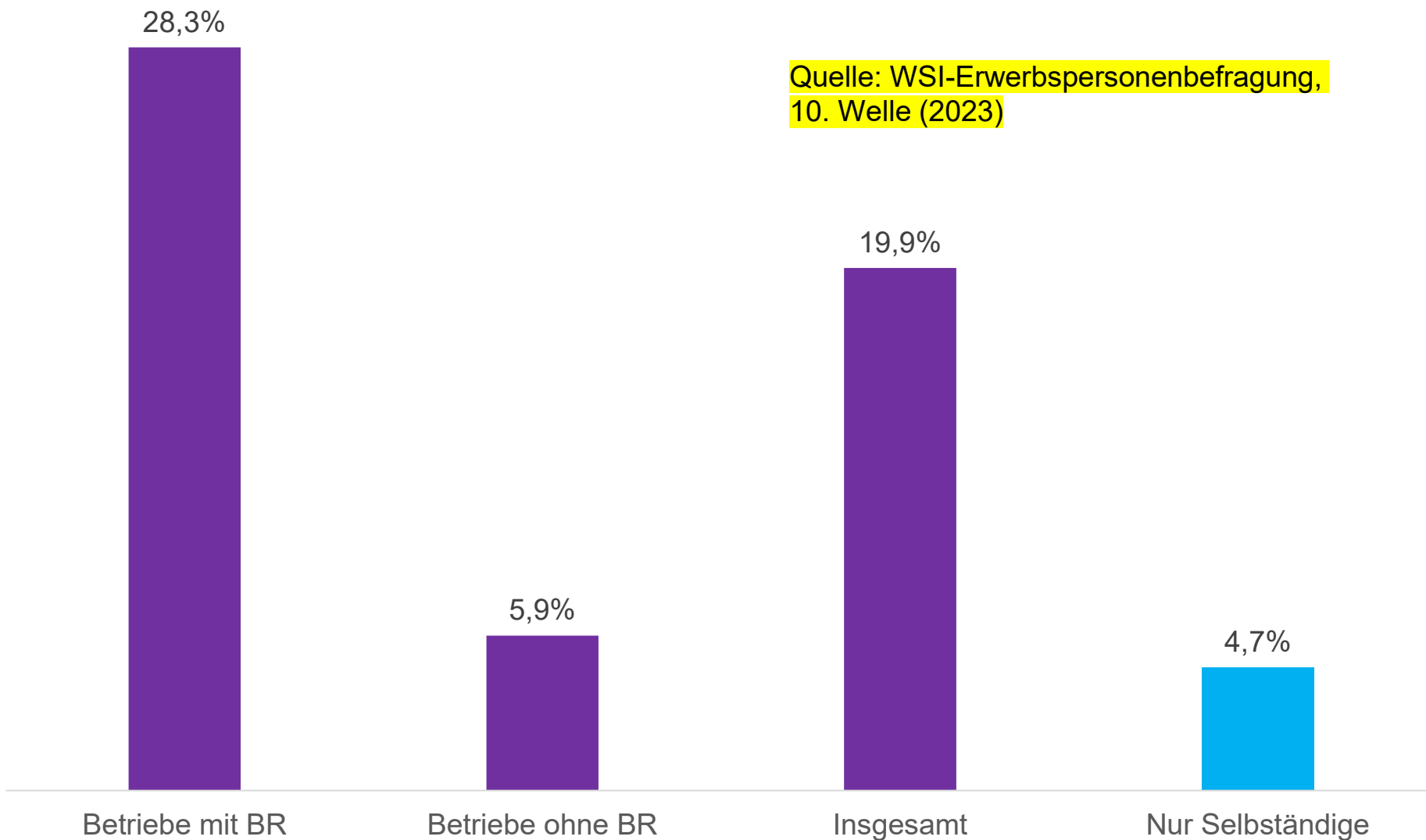
Prof. Dr. Martin Behrens

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung

Georg-Glock-Straße 18 / 40474 Düsseldorf

Martin-Behrens@boeckler.de

Gewerkschaftlicher (Netto-) Organisationsgrad



Rechtspolitische Ansätze zur Stabilisierung der betrieblichen Mitbestimmung in der Diskussion

Gündungsprozess

Besserer Kündigungsschutz
für Kandidat:innen
§ 119 BetrVG,
Schwerpunktstaatsanwaltschaften
Vereinfachtes
Wahlverfahren

Arbeitsfähigkeit des BR

z.B.
Freistellungsmandate
Mitbestimmungsrechte
Gremiengröße
Sachverstand

Mitbestimmungseffektivität

Neue
Mitbestimmungsrechte:
Anpassung an neues
Produkktivsystem

(Digitalisierung, Gig
Economy,
Dekarbonisierung...)

Mobilisierung oder „saufen müssen sie schon selbst“ (K. Schiller)?

Obligatorische
Wahlversammlungen oder
gar Betriebsratswahlen?

Teilnahme an der WSI-Befragung zur Be- und Verhinderung von BR-Wahlen nach Organisationseinheiten

Gewerk-schaft	4. Befragung (2023)	3. Befragung (2019)	2. Befragung (2015)	1. Befragung (2012)	Gewerk-schaftsgliede-rungen insgesamt (2023)
IG Metall	75	110	103	98	155
IG BCE	30	39	35	32	41
NGG	27	23	21	19	50
Ver.di, div. FB	-	33	31	37	-